

Wegen einer technischen Panne ist der Artikel «Facharzttitle für alle?» in Nr. 23 (5. Juni 2002) völlig entstellt erschienen. Wir publizieren diesen Artikel nachfolgend in korrekter Form und voller Länge und entschuldigen uns für dieses Versehen.

EMH Schweizerischer Ärzteverlag AG

Facharzttitle für alle?

Die übergangsrechtliche Erteilung eidgenössischer Weiterbildungstitel an praktizierende Ärztinnen und Ärzte ohne Facharzttitle

Ch. Hänggeli, Geschäftsleiter Aus-, Weiter- und Fortbildung (AWF)

Mit der Inkraftsetzung der bilateralen Verträge auf den 1. Juni 2002 sind gleichzeitig auch das revidierte Freizügigkeitsgesetz (FMPG) [1] und die dazugehörige Verordnung [2] in Kraft getreten. Sie stellen die Zulassung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit auf eine neue Grundlage. Über 120 Jahre lang genügte das eidgenössische Arztdiplom für die Eröffnung einer Arztpraxis. Jetzt hat das altherwürdige Arztdiplom definitiv ausgedient: Neu wird für die selbständige ärztliche Tätigkeit ein eidgenössischer bzw. ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel vorausgesetzt (siehe Tab. 1). Vorbei ist es damit auch mit der Kompetenz der Kantone, Berufsausübungsbewilligungen ausnahmsweise an Ärztinnen und Ärzte zu erteilen, die nicht über ein eidgenössisches oder anerkanntes Arztdiplom verfügen.

Eine derart einschneidende Rechtsänderung erfordert ausgefeilte Übergangsbestimmungen, welche die heutigen Realitäten berücksichtigen. Mit Art. 24 FMPG hat der Gesetzgeber einen sanften Übergang vollzogen, der einerseits die FMH-Facharzttitle vorbehaltlos als eidgenössische Weiterbildungstitel gelten lässt und andererseits eine grosszügige Lösung für alle praktizierenden Ärztinnen und Ärzte ohne Facharzttitle vorsieht.

Ist der FMH-Facharzttitle nichts mehr wert?

Die privatrechtlichen Facharzttitle FMH sind Auslaufmodelle und werden seit dem 1. Juni 2002 nicht mehr erteilt. An deren Stelle sind 44 eidgenössische Weiterbildungstitel getreten (siehe Tab. 1), die sich allerdings lediglich in der Diplommurkunde voneinander unterscheiden. Die Voraussetzungen für deren Erwerb sind unverändert geblieben, mit zwei Ausnahmen: Neu brauchen angehende Fachärztinnen und Fachärzte keine Dissertation mehr zu verfassen

und die Mitgliedschaft bei der FMH ist nun freiwillig. Wer bereits im Besitz eines FMH-Facharzttitles ist, bleibt auf Lebenszeit den künftigen Inhabern eidgenössischer Weiterbildungstitel gleichgestellt. Der Erwerb einer neuen Diplommurkunde ist nicht notwendig, da die bisherigen Facharzttitle FMH – und nur diese – als eidgenössische Titel gelten.

Was geschieht mit den praktizierenden Ärztinnen und Ärzten ohne Facharzttitle?

Etwa 2000 Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz führen aus den unterschiedlichsten Gründen* [3] eine Praxis, ohne je einen Facharzttitle erworben zu haben, was aufgrund der bisherigen gesetzlichen Lage ja auch nicht vorgeschrieben war. Art. 24 FMPG garantiert nun diesen Ärztinnen und Ärzten, auch weiterhin ohne Facharzttitle praktizieren zu dürfen. Überdies können sie einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erwerben, der «ihrer praktischen und theoretischen Weiterbildung entspricht». Damit will der Gesetzgeber mögliche wettbewerbsrelevante Benachteiligungen verhindern, denen Ärztinnen und Ärzte ohne Facharzttitle wegen des neu vorgeschriebenen Weiterbildungstitels und wegen des freien Personenverkehrs in Europa ausgesetzt wären.

Der Bundesrat hat in Art. 11 der Verordnung zum FMPG detaillierte Bestimmungen erlassen, wer zu welchen (erleichterten) Bedingungen in den Genuss der übergangsrechtlichen Titelerteilung kommen kann (siehe nachfolgend).

Mit dieser Lösung ist davon auszugehen, dass sämtliche praktizierenden Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz innert weniger Jahre über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen werden und damit ins Register aller Inhaber von Weiterbildungstiteln aufgenommen werden können.

* Dr. med. Ingrid Laura Wyler Brem et al. haben in ihren Untersuchungen festgestellt, dass die befragten Nichttitelträger eine durchschnittliche Weiterbildung von 5,2 Jahren aufweisen.

Literatur

- 1 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- 2 Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe.
- 3 Wyler-Brem IL et al. Äquivalenzausweis für ÄrztInnen ohne FMH-Titel. *Ars Medici* 1998;16:969.
- 4 Hänggeli C. Facharztprüfung – was gilt? *Schweiz Ärztezeitung* 2002;83(5):187-8.

Wie erhalten Sie als bereits in der Praxis installierte Ärztin oder Arzt ohne Facharzttitel einen eidgenössischen Weiterbildungstitel?

Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe

Art. 11 Übergangsrechtliche Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln

- 1 Wer vor dem 1. Juni 2002 den Arztberuf in der Schweiz selbständig ausgeübt hat, kann, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt keinen Weiterbildungstitel nach Artikel 9 erworben hat, die Erteilung eines eidgenössischen Titels beantragen.
- 2 Allen antragsberechtigten Personen wird, sofern sie nicht einen Titel nach den Absätzen 4 bis 6 erhalten, der Titel «praktische Ärztin» oder «praktischer Arzt» erteilt.
- 3 Anrechenbar an die geforderte Weiterbildung für einen Titel nach Artikel 1 Buchstabe a sind:
 - a. selbständige Praxistätigkeit bis zu einem Jahr;
 - b. selbständig durchgeführte Operationen, Untersuchungen usw. bis zu einem Drittel.
 Für die Titelerteilung müssen die übrigen im anwendbaren Programm geforderten Weiterbildungsbedingungen erfüllt sein.
- 4 Wer mindestens zwei Jahre an den Facharzttitel Allgemeinmedizin anrechenbare Weiterbildung absolviert und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbständig schwergewichtig in der Grundversorgung praktiziert hat, erhält den Facharzttitel «Allgemeinmedizin» ohne weitere Voraussetzungen.
- 5 Wer mindestens drei Jahre an den Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anrechenbare Weiterbil-

dung absolviert und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbständig schwergewichtig im betreffenden Bereich praktiziert hat, erhält, wenn er zusätzlich 150 Stunden Supervision und eine psychotherapeutische Selbsterfahrung nachweisen kann, den entsprechenden Facharzttitel ohne weitere Voraussetzung.

- 6 Wer die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 nicht erfüllt, aber mindestens fünf Jahre selbständig, schwergewichtig im betreffenden Gebiet praktiziert hat, kann einen eidgenössischen Facharzttitel mit Bestehen der entsprechenden Facharztprüfung erwerben.
- 7 Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Weiterbildungstitels nach den Absätzen 2 bis 6 müssen bis spätestens 31.12.2007 erfüllt sein. Ab 2001 müssen überdies pro Jahr 80 Stunden Fortbildung nach den Vorgaben des Weiterbildungsträgers nachgewiesen werden.

Bedingt durch die sehr individuelle Situation der 2000 praktizierenden Ärztinnen und Ärzte ohne Facharzttitel ist die Regelung von Art. 11 der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz (VO FMPG) differenziert ausgefallen und wirkt auf den ersten Blick etwas kompliziert.

Damit Sie sich besser zurechtfinden, schildern wir nachfolgend zunächst die grundsätzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 11 Abs. 1 VO FMPG (Ziffer 1). Nur wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, kommen Sie in den Genuss der Übergangsbestimmungen und können von einer erleichterten Titelerteilung profitieren. Welchen eidgenössischen Titel Sie dann bis spätestens Ende 2007 beantragen können, entscheidet sich aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten, die Ihnen zur Verfügung stehen und die in den Ziffern 2–5 beschrieben sind.

1. Grundsätzliche Voraussetzungen sowie Erwerb des eidg. Weiterbildungstitels «praktische Ärztin/praktischer Arzt»

(Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung)

Einen eidgenössischen Weiterbildungstitel zu erleichterten Bedingungen können Sie beantragen, wenn Sie Ihren Beruf als Ärztin oder Arzt vor dem 1. Juni 2002 selbständig ausgeübt haben und über keinen Facharzttitel verfügen (Art. 11 Abs. 1 VO FMPG).

Was heisst «Arztberuf selbständig ausüben»?

- Als Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung (BAB) sind Sie *in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in der Schweiz ärztlich tätig*. Für den entsprechenden Nachweis genügt eine BAB (ohne zeitliche, örtliche oder fachliche Begrenzung!) und die ZSR-Nummer. Wenn Sie nicht zu Lasten der Grundversicherung tätig sind und infolgedessen über keine ZSR-Nummer verfügen, müssen Sie eine Bestätigung bei Ihrer kantonalen Ärztesgesellschaft oder der zuständigen kantonalen Gesundheitsdirektion einholen.
- Falls Sie nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig sind, sondern arbeitsrechtlich in einem Anstellungsverhältnis stehen, kann Ihre Berufsausübung ausnahmsweise als «selbständig» qualifiziert werden, wenn Ihre Tätigkeit faktisch derjenigen in einer eigenen Praxis entspricht. Voraussetzung dazu ist ein unbefristetes Anstellungsverhältnis als leitender Arzt oder leitende Ärztin (nicht Oberarzt/Oberärztin) und eine medizinisch selbständige Tätigkeit. Sie müssen also beispielsweise als Leiter einer HMO oder einer Tagesklinik in eigener Verantwortung medizinische Entscheidungen treffen. Die Vorlage geeigneter Belege seitens des Arbeitgebers und der Gesundheitsdirektion ist notwendig.

Was heisst «sofern er bis dahin noch keinen Weiterbildungstitel erworben hat»?

Wer bereits über einen Weiterbildungstitel verfügt, aber auf einem andern Gebiet tätig ist, kann auf den geführten Titel verzichten und den gewünschten neuen Titel gemäss den Übergangsbestimmungen erwerben. Die Einholung von geeigneten Nachweisen bleibt vorbehalten.

Wenn Sie diese beiden Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf den eidg. Weiterbildungstitel «praktische Ärztin/praktischer Arzt». Dieser Titel ist für Sie allerdings nur von Interesse, wenn Sie die Bedingungen für den erleichterten Erwerb eines Facharzttitels gemäss den nachfolgenden Ziffern 2–4 (noch) nicht erfüllen.

2. Wie erhalten Sie den eidg. Weiterbildungstitel «Allgemeinmedizin» ?

(Art. 11 Abs. 4 der Verordnung)

Wenn Sie über mindestens zwei Jahre anrechenbare Weiterbildung gemäss Weiterbildungsprogramm Allgemeinmedizin verfügen und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbständig schwergewichtig in der Grundversorgung praktiziert haben, erhalten Sie den Facharzttitel Allgemeinmedizin ohne weitere Voraussetzung.

Was heisst «anrechenbare Weiterbildung»?

Jede ausgewiesene Weiterbildung, die seit Bestehen des Facharzttitels in der Allgemeinmedizin anrechenbar war, kann angerechnet werden. Es müssen gültige Zeugnisse vorliegen (mindestens in der Form, in der es zum jeweiligen Zeitpunkt üblicherweise akzeptiert wurde). Ohne diese Belege ist eine Anrechnung nicht möglich.

Was heisst «selbständig schwergewichtig in der Grundversorgung praktiziert hat»?

Sie müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach Sie in der geforderten Dauer selbständig schwergewichtig in der Grundversorgung praktiziert haben. Bei Teilzeitpraxistätigkeit verlängert sich die geforderte Dauer entsprechend. (1600 Stunden Jahresarbeitszeit entsprechen einem Vollpensum; nebenbei: der TARMED-Arbeitszeit liegen 1976 Stunden zugrunde.)

3. Wie erhalten Sie den eidg. Weiterbildungstitel «Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie»?

(Art. 11 Abs. 5 der Verordnung)

Wenn Sie über mindestens drei Jahre anrechenbare Weiterbildung gemäss Weiterbildungsprogramm Psychiatrie und Psychotherapie (bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho-

therapie) verfügen und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbständig schwergewichtig im betreffenden Fachbereich praktiziert haben, erhalten Sie den Facharztstitel bei zusätzlichem Nachweis von 150 Stunden Supervision und einer psychotherapeutischen Selbsterfahrung.

Die Begriffe «anrechenbare Weiterbildung» und «selbständig schwergewichtig im betreffenden Bereich praktiziert» sind in Ziffer 2 erläutert.

4. Zu welchen Bedingungen erhalten Sie alle übrigen eidg. Facharztstitel?

(Art. 11 Abs. 3 und 6 der Verordnung)

Alle anderen eidgenössischen Facharztstitel können Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztstitel zu folgenden erleichterten Bedingungen erwerben:

Variante 1

Sie müssen alle Bedingungen des aktuell anwendbaren Weiterbildungsprogramms erfüllen und werden prinzipiell wie alle «ordentlichen» Kandidatinnen und Kandidaten für einen Facharztstitel beurteilt, allerdings mit zwei Erleichterungen:

- Sie können maximal ein beliebiges (fehlendes) Weiterbildungsjahr durch ein Jahr selbständige Praxistätigkeit «ersetzen».
- Sie können fehlende Operationen, Untersuchungen usw. unter Aufsicht bis zu einem Drittel durch selbständig durchgeführte Operationen, Untersuchungen usw. «wettmachen».

Sowohl die selbständige Praxistätigkeit als auch die selbständig durchgeführten Operationen, Untersuchungen usw. müssen Sie belegen können, mindestens aber eine entsprechende schriftliche Erklärung unterzeichnen.

Variante 2

Wenn Sie mindestens fünf Jahre selbständig, schwergewichtig im betreffenden Fachgebiet praktiziert haben, können Sie einen eidgenössischen Facharztstitel allein mit Bestehen der entsprechenden Facharztprüfung erwerben. Bitte beachten Sie, dass Sie zu gewissen Prüfungen nur zugelassen werden, wenn Sie zusätzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z. B. den vollständigen Operationskatalog in der Gynäkologie und Geburtshilfe).

Als Nachweis gilt einzig die Bestätigung der zuständigen Fachgesellschaft über die bestandene Facharztprüfung. Es muss sich um eine Prüfung handeln, bei der die eliminatorische Wirkung bereits in Kraft gesetzt wurde (vgl. [4]).

Tabelle 1

Die 44 eidgenössischen Weiterbildungstitel.

Allergologie und klinische Immunologie	6 Jahre
Allgemeinmedizin	5 Jahre
Anästhesiologie	6 Jahre
Angiologie	6 Jahre
Arbeitsmedizin	5 Jahre
Chirurgie	6 Jahre
Dermatologie und Venerologie	5 Jahre
Endokrinologie-Diabetologie	6 Jahre
Gastroenterologie	6 Jahre
Gynäkologie und Geburtshilfe	6 Jahre
Hämatologie	6 Jahre
Herz- und thorakale Gefässchirurgie	6 Jahre
Infektiologie	6 Jahre
Innere Medizin	5 Jahre
Intensivmedizin	6 Jahre
Kardiologie	6 Jahre
Kiefer- und Gesichtschirurgie	6 Jahre
Kinder- und Jugendmedizin	5 Jahre
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	6 Jahre
Kinderchirurgie	6 Jahre
Klinische Pharmakologie und Toxikologie	6 Jahre
Medizinische Genetik	5 Jahre
Medizinische Onkologie	6 Jahre
Nephrologie	6 Jahre
Neurochirurgie	6 Jahre
Neurologie	6 Jahre
Nuklearmedizin	5 Jahre
Ophthalmologie	5 Jahre
Orthopädische Chirurgie	6 Jahre
Oto-Rhino-Laryngologie	5 Jahre
Pathologie	6 Jahre
Pharmazeutische Medizin	5 Jahre
Physikalische Medizin und Rehabilitation	5 Jahre
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	6 Jahre
Pneumologie	6 Jahre
Praktische Ärztin oder praktischer Arzt	2 Jahre
Prävention und Gesundheitswesen	5 Jahre
Psychiatrie und Psychotherapie	6 Jahre
Radiologie	6 Jahre
Radio-Onkologie / Strahlentherapie	6 Jahre
Rechtsmedizin	5 Jahre
Rheumatologie	6 Jahre
Tropen- und Reisemedizin	5 Jahre
Urologie	6 Jahre

Der Begriff «selbständig schwergewichtig im betreffenden Bereich praktiziert» ist in Ziffer 2 erläutert.

5. Fortbildung als zusätzliche Bedingung

(Art. 11 Abs. 7 der Verordnung)

Wenn Sie Ihren Antrag für einen eidgenössischen Weiterbildungstitel nach dem 31. Dezember 2002 eingeben (bzw. wenn Sie die Bedingungen bis dahin nicht vollständig erfüllt haben), müssen Sie zusätzlich zu den genannten Bedingungen für das Jahr 2002 und alle folgenden Jahre pro Jahr 80 Stunden Fortbildung nach den Vorgaben der Fortbildungsordnung nachweisen.

Beispiel: Wenn Sie den Titel im Jahr 2003 beantragen (bzw. die Bedingungen erst dann erfüllen), benötigen Sie eine Bestätigung der zuständigen Fachgesellschaft über die absolvierte Fortbildung im Jahr 2002. Bei Antragstellung im Jahr 2007 (letztmöglichster Zeitpunkt) muss die Fortbildungsbestätigung die Jahre 2002–2006 umfassen.

6. Ablauf der Übergangsregelung

(Art. 11 Abs. 7 der Verordnung)

Bitte beachten Sie, dass Sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Weiterbildungstitels nach den vorstehenden Regeln bis spätestens am 31. Dezember 2007 erfüllen müssen.

Sind die Voraussetzungen bis dahin nicht erfüllt, kommt nur noch eine Titelerteilung aufgrund der ordentlichen Bestimmungen in Frage.

7. Wo reiche ich meinen Antrag ein?

Wegen der grossen Anzahl der zu erwartenden Gesuche bitten wir Sie, Ihren Antrag ausschliesslich und direkt mit dem speziellen Formular auf der Website (www.fmh.ch/awf) einzureichen. Wir können Ihnen eine rasche Bearbeitung nur gewährleisten, wenn Sie alle auf dem Formular verlangten Informationen und Belege exakt den Vorgaben entsprechend angeben.

Vom Zentralvorstand (ZV) der FMH am 24. April 2002 beschlossen.